

Zwischen der

BASF SE

in Ludwigshafen

als Vertragspartner

und der

DKV Deutsche Krankenversicherung  
Aktiengesellschaft

in Köln

als Versicherer

wird folgender

Kollektivrahmenvertrag

geschlossen:

## **1. Wer kann sich versichern?**

- 1.1 Versicherbar sind die Mitarbeiter des Vertragspartners, seiner Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften, sofern die jeweilige Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat und die Mitarbeiter ausschließlich oder überwiegend in einer Betriebsstätte in Deutschland tätig sind.
- 1.2 Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung können versichert werden, sofern sie ausschließlich oder überwiegend in einer deutschen Betriebsstätte tätig sind.
- 1.3 Versicherbar sind nur Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung, die in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen.  
Auch mit Bezug von Altersrente können bestehende Versicherungen aufrecht erhalten bleiben, wenn und solange die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 1.4 Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der nach Abs. 1.1 und 1.2 versicherbaren Personen können mitversichert werden.
- 1.5 Kinder können mitversichert werden, solange sie sich in der Ausbildung befinden.
- 1.6 Versicherbar bzw. mitversicherbar sind nur Personen, deren ständiger Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt bei Antragstellung in Deutschland liegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kommt ein Versicherungsverhältnis trotz Beitragszahlung nicht zustande.
- 1.7 Von dem Personenkreis nach Abs. 1.1 und 1.2 müssen wenigstens 10 Personen versichert werden.

## **2. Welche Tarife sind versicherbar?**

- 2.1 Es können alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife der Einzelversicherung abgeschlossen werden, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist.  
  
Der Kollektivrahmenvertrag gewährt durch Kostenersparnisse einen Beitragsvorteil gegenüber der Einzelversicherung.
- 2.2 Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der versicherten Tarife in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Tariffkombinationen sind möglich, sofern sie tariflich zugelassen sind bzw. wir als Versicherer hierzu unsere Zustimmung geben.

## **3. Besteht eine Annahmegarantie?**

- 3.1 Wir als Versicherer übernehmen für alle versicherbaren Personen, für die ein ordnungsgemäß ausgefüllter Antrag vorliegt, den Versicherungsschutz. Die Versicherungsnehmer haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen.
- 3.2 Bei erhöhten Risiken kann der Versicherer einen Ausschluss für bestimmte Leistungen festlegen oder einen Risikozuschlag erheben.
- 3.3 In der Krankenhaustagegeldversicherung können maximal 65 EUR Krankenhaustagegeld versichert werden.
- 3.4 Es gelten folgende Höchstsätze für die Krankentagegeldversicherung: Bei den Tarifen KTC und KTAG 520 EUR Krankentagegeld. Bei Tarif KTN2 300 EUR Krankentagegeld. Bei Tarif KTN2 muss zudem für den 55 EUR übersteigenden Teil des Krankentagegeldes eine Karenzzeit von mindestens 7 Tagen vereinbart werden. Für Freiberufler gelten folgende Höchstsätze: Für den 280 EUR übersteigenden Teil des Krankentagegeldes muss eine Karenzzeit von mindestens 7 Tagen vereinbart werden. Insgesamt können maximal 520 EUR Krankentagegeld versichert werden.
- 3.5 In der Pflagetagegeldversicherung gelten die Höchstsätze, die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der entsprechenden Tarife ergeben. Bei Kombinationen gelten besondere Höchstsätze. Diese ergeben sich aus den Annahmebedingungen der jeweiligen Tarife.

## **4. Gibt es Wartezeiten?**

Bei Tarifen mit Gesundheitsprüfung und KombiMed Sehhilfen Tarif KSHR besteht sofortiger Versicherungsschutz ohne Wartezeiten. Bei der Privaten Pflegepflichtversicherung sowie bei Tarifen ohne Gesundheitsprüfung gelten die produktspezifischen Wartezeiten.

## **5. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?**

- 5.1 Die Teilnahme am Kollektivrahmenvertrag setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer am Lastschriftverfahren teilnimmt. Zieht der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung zurück, wird das Versicherungsverhältnis nach Tarifen der Einzelversicherung fortgesetzt.
- 5.2 Die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung von Erst- und Folgeprämien treten bei dem Versicherungsnehmer ein und bleiben auf diesen beschränkt.

## **6. Wann endet die Versicherung im Kollektivrahmenvertrag?**

Endet dieser Vertrag, werden die bestehenden Versicherungsverträge weitergeführt, wobei die sich aus diesem Vertrag ergebenden Besonderheiten entfallen. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer aus dem versicherbaren Personenkreis ausscheidet.

## **7. Wer informiert über den Kollektivrahmenvertrag?**

Sie als Vertragspartner stellen sicher, dass die zu versichernden Personen über das Angebot des Kollektivrahmenvertrags informiert werden. Informationsmaßnahmen zum Angebot werden in Absprache mit Ihnen durchgeführt.

## **8. Wer korrespondiert mit den Versicherungsnehmern?**

Soweit ein bestimmtes Versicherungsverhältnis betroffen ist, sind wir als Versicherer berechtigt, die Korrespondenz unmittelbar mit den Versicherungsnehmern zu führen. Willenserklärungen bezüglich einzelner Versicherungsverhältnisse sind auch wirksam, wenn sie gegenüber dem Versicherungsnehmer erklärt werden.

## **9. Welchen Einfluss haben die Aufsichtsbehörde und der Treuhänder?**

Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Treuhänder Änderungen dieses Vertrages verlangen, haben Sie als Vertragspartner hierbei mitzuwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit uns vorzunehmen.

## **10. Wann beginnt und endet der Kollektivrahmenvertrag?**

- 10.1 Dieser Vertrag beginnt am **1. Juni 2020** und wird zunächst bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
- 10.2 Wird bezüglich des Verlangens der Bundesanstalt oder des Treuhänders (9) kein Einvernehmen zwischen uns und Ihnen als Vertragspartner hergestellt, können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres kündigen.
- 10.3 Sofern gemeinsame Informationsmaßnahmen (7) nicht zur Erfüllung der Mindestpersonenanzahl von 10 unmittelbar berechtigten Personen (1.7) führen, müssen wir als Versicherer den Kollektivrahmenvertrag aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kündigen.

## **11. Was ist bei Anzeigen und Willenserklärungen zum Kollektivrahmenvertrag zu beachten?**

- 11.1 Willenserklärungen und Anzeigen sind in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Versicherer abzugeben.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB).